

BUNDESMARKTVERBAND DER FISCHWIRTSCHAFT E.V.

Große Elbstraße 133 – 22767 Hamburg – Tel.: 040 / 38 59 31 – Fax: 040 / 389 85 54

E-Mail: bvfisch@t-online.de

LEITFADEN

**des
Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft e. V.
zur
Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 vom 11.12.2013
des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Gemeinsame Marktorganisation
für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur
bezüglich der
Vorschriften zur Kennzeichnung von Erzeugnissen
der Fischerei und der Aquakultur
ab dem 13.12.2014
(Stand: 12.01.2015)**

Vorwort

Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (GMO) stellen an den Inverkehrbringer von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen neue, ergänzende Anforderungen an die Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die ab dem 13.12.2014 gelten.

Die Geschäftsführung des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft e. V. hat mit Unterstützung seiner Mitgliedsverbände diesen Leitfaden erarbeitet und am 9.1.2014 mit Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. beraten und auf Grund neuerer Entscheidungen der EU-Kommission fortgeschrieben.

Dieser Leitfaden soll bei der Umsetzung der Vorschriften zur Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in die Praxis eine verlässliche Hilfe sein. Der Leitfaden wird aktualisiert, sobald die Verordnung geändert wird bzw. neue Erkenntnisse bei der Umsetzung eine Aktualisierung notwendig machen.

Bitte beachten Sie, dass es letztendlich die Aufgabe der nationalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofes sein wird, die Vorschriften der Verordnung verbindlich auszulegen und anzuwenden.

Hamburg, Bonn, Berlin
12.01.2015

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vorwort	1
1 Rechtsgrundlage	3
2 Geltungsbereich	3
3 Obligatorische Verbraucherinformation	3
3.1 Besonderheiten der Kennzeichnung	3
3.2 Handelsbezeichnung und wissenschaftlicher Name der Art	4
3.3 Produktionsmethode	4
3.4 Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde	5
3.4.1 Fanggebiet	5
3.4.1.1 FAO-Fanggebiete Nr. 27 und Nr. 37	5
3.4.1.2 Andere FAO-Fanggebiete	6
3.4.1.3 Zusätzliche Angabe eines genaueren Fanggebietes	6
3.4.2 Erzeugnisse aus Binnenfischerei nach Ursprungsgewässer kennzeichnen	6
3.4.3 Erzeugnisse aus Aquakultur	7
3.5 Angabe der Fanggerätekategorie	7
3.6 Auftauhinweis	8
3.7 Gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum	8
3.8 Ausnahmen von der Etikettierungsverpflichtung	9
3.9 Kennzeichnung von Mischerzeugnissen	9
3.10 Ausnahme beim Verkauf kleiner Mengen	10
3.11 Aufbrauchfrist	10
4 Freiwillige Angaben	10
5 Anhang	10

1 Rechtsgrundlage

Grundsätzlich unterliegen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die an Endverbraucher vermarktet werden, den allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften des europäischen und deutschen Lebensmittelrechts. Insbesondere ist hier die EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) anzuführen, die zeitgleich mit den Verbraucherinformationen des Kapitels IV der GMO am 13.12.2014 in Kraft tritt.

Die in diesem Leitfaden angesprochenen Vorschriften beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften des Kapitels IV der neuen GMO. Für eine umfängliche Prüfung, welche Informationen auch innerhalb der Wertschöpfungskette die entsprechenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse begleiten müssen, sind weitere Rechtsvorschriften mit einzubeziehen.

Die Umsetzung des Artikels 4 Verbraucherinformation der GMO (Verordnung [EG] Nr. 104/2000) im Zeitraum 2002 bis 12.12.2014 wird im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 geregelt. Im Artikel 46 „Aufhebung“ der neuen GMO wird die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 offiziell zum 1.1.2014 mit Ausnahme des Art. 4 beschlossen. Ferner wird mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1420/2013 die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 mit Wirkung zum 13.12.2014 bekanntgemacht.

2 Geltungsbereich

Im Artikel 35 der GMO wird im Absatz 1 im Zusammenhang mit Anhang I der Verordnung der Geltungsbereich dieser Vorschriften festgelegt. Folgende Unterscheidungen sind zu beachten:

1. Die Vorschriften der GMO gelten nur für die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf der Stufe des Einzelhandels bei der Abgabe an Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen. Die Aufnahme von Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen in den Geltungsbereich ist neu. Sie ist ohne Folgen, da in der Definition „Einzelhandel“ (s. Artikel 5 Buchstabe g) Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen bereits erfasst sind.
2. Die Vorschriften gelten nur für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die im Anhang I der Verordnung unter den Buchstaben a, b, c und e aufgeführt sind. Dabei ist es unerheblich, wo das Fischerei- und Aquakulturerzeugnis seinen Ursprung hat und auf welchem Vermarktungsweg (Absatzmethode) es in den Verkehr gebracht wird.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um unverarbeitete Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, da Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Fisch, Krebs- und Weichtieren in den Warennummern des EU-Zolltarifs in den Kapiteln 1604 und 1605 eingereiht sind. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass z. B. geräucherte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, obwohl sie Verarbeitungserzeugnisse sind, zu den kennzeichnungspflichtigen Erzeugnissen des Kapitels 03 gehören.

3. Kleine Mengen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Endverbraucher verkauft werden, können von der Kennzeichnungsvorschrift ausgenommen werden, sofern der Wert der Ware 50 € pro Kunde/Tag nicht überschreitet (vgl. Artikel 35 Absatz 4).

3 Obligatorische Verbraucherinformation (Kapitel IV)

3.1 Besonderheiten der Kennzeichnung

Im Artikel 35 Absatz 1 sind die Besonderheiten der Verbraucherinformation verankert.

Als Pflichtangaben gelten folgende Kennzeichnungselemente:

.../...

- a) Handelsbezeichnung und wissenschaftlicher Name der Art
- b) Produktionsmethode
- c) Fanggebiet
- d) Fanggebietsnennung in verständlicher Form
- e) Ursprungsgewässer für Binnenfischereierzeugnisse
- f) Fanggeräte-kategorie
- g) Auftauhinweis
- h) Gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum

Im Folgenden werden die o. g. Kennzeichnungselemente ausführlich beschrieben. Ausnahmen von der Etikettierungsverpflichtung sind in Punkt 3.8 enthalten.

3.2 Handelsbezeichnung und wissenschaftlicher Name der Art (Artikel 35 Absatz 1 a)

Die Angabe der Handelsbezeichnung wurde bereits mit Verordnung (EG) Nr. 104/2000 im Jahr 2002 verpflichtend und stellt grundsätzlich keine Neuerung dar. Die Verpflichtung zur Angabe des wissenschaftlichen Namens gegenüber dem Verbraucher ist ebenfalls kein Novum, da diese Vorschrift durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zum 1.1.2012 in Kraft trat.

Die erneute Erwähnung der Vorschrift zur Nennung des wissenschaftlichen Namens der Art in dieser Verordnung dient daher dem leichteren Auffinden der Vorschrift, da die Verpflichtung in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (siehe Artikel 58 Absatz 5 g)) in der bis zum 12.12.2014 gültigen Fassung dieser Verordnung nicht direkt erkennbar war.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die wissenschaftliche Bezeichnung einer Art nicht mit den Buchstaben „spp.“ (z. B. *Gadus spp.*) endet. Die in der Liste der Handelsbezeichnungen aufgeführten Abkürzungen dienen lediglich der Vereinfachung bei der Auflistung. Die verpflichtende Kennzeichnung setzt sich dabei aus der Bezeichnung der Gattung, z. B. „*Gadus*“, und der Art, z. B. „*morhua*“ – für atlantischen Kabeljau somit „*Gadus morhua*“ – zusammen.

Auch die in der Liste der Handelsbezeichnungen angegebenen Bezeichnungen für die Familie, z. B. „*Gadidae*“, dienen nur der Zusammenfassung vieler Arten dieser Familie und sind keine Handelsbezeichnung für eine Art.

Bei der Kennzeichnung von Garnelen aus Wildfang ist grundsätzlich der Kennzeichnung von Fischen zu folgen. Da jedoch beim Wildfang von Garnelen oft eine Trennung verschiedener Garnelenarten nicht möglich ist, hält der Bundesmarktverband es für vertretbar, die wissenschaftliche Bezeichnung auf einer höheren taxonomischen Ebene, z. B. der Überfamilie (z. B. *Penaeoidea*), anzugeben, um die Vorschrift zu erfüllen.

3.3 Produktionsmethode (Artikel 35 Absatz 1 b)

Bei der Angabe der Produktionsmethode lässt der EU-Gesetzgeber den Inverkehrbringern einen neuen Spielraum. Je nachdem, ob es sich um ein Erzeugnis der Meeresfischerei, der Binnenfischerei oder der Aquakultur handelt, lauten grundsätzlich die formalen Vorgaben des Artikels 35 Absatz 1 b) wie folgt:

„(Handelsbezeichnung) gefangen ...“ für Erzeugnisse der Meeresfischerei

„(Handelsbezeichnung) aus Binnenfischerei ...“ für Erzeugnisse der Binnenfischerei

„(Handelsbezeichnung) in Aquakultur gewonnen ...“ für Erzeugnisse der Aquakultur

Die ausdrückliche Erwähnung, dass die Angabe der Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten „gefangen“ oder „aus Binnenfischerei“ oder „in Aquakultur gewonnen“ erfolgen soll, weist auf die bevorzugte Nennung des EU-Gesetzgebers zur Kennzeichnung der Produktionsmetho-

de hin. Das Wort „insbesondere“ lässt somit dem Inverkehrbringer eine gewisse Wahlmöglichkeit, sofern alternative Bezeichnungen nicht irreführend sind. Diese Wahlfreiheit war in der vorherigen Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 Artikel 4 nicht gegeben.

Nach Ansicht des Bundesmarktverbandes ist es daher zulässig, die Produktionsmethode auch mit anderen gleichsinnigen Bezeichnungen zu kennzeichnen. Denkbar wäre, für das Wort „gefangen“ auch die Bezeichnung „aus Meeresfischerei“ zu verwenden, während für Erzeugnisse aus Aquakulturen auch die Worte „gezüchtet“ oder „aus Aquakultur“ anstelle der vom EU-Gesetzgeber vorgegebenen Worte „in Aquakultur gewonnen“ den Sinn der Vorschrift erfüllen.

3.4 Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde (Artikel 35 Absatz 1 c) und Artikel 38)

Die Vorschriften zur Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes sind im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften umfangreicher geworden (vgl. Artikel 38 Absatz 1). Folgende Fanggebiete sind zu unterscheiden:

3.4.1 Fanggebiet

Bei der Angabe des Fanggebietes für im Meer gefangene Fischereierzeugnisse ist zwischen den Fanggebieten Nordostatlantik (FAO-Gebiet Nr. 27 einschließlich der Ostsee), dem Mittelmeer (FAO-Gebiet 37.1–3) und dem Schwarzen Meer (FAO-Gebiet Nr. 37.4) sowie sonstigen Meeresgebieten zu unterscheiden.

3.4.1.1 FAO-Fanggebiete Nr. 27 und Nr. 37

Bei im Meer in den Fischereigebieten „Nordostatlantik und Mittelmeer (einschl. Schwarzes Meer)“ gefangenen Fischereierzeugnissen gilt als „Gebiet“ die Angabe des Untergebietes oder der Division, in die die Fanggebiete Nordostatlantik (einschließlich Ostsee) und Mittelmeer (einschl. Schwarzes Meer) von der FAO untergliedert werden.

Zusätzlich verlangt der EU-Gesetzgeber die Angabe des betreffenden Fanggebietes „in einer dem Verbraucher verständlichen Form durch schriftliche Nennung oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fanggebiet zeigt“.

Diese Rechtsnorm ist schon deshalb schwierig umzusetzen, da der EU-Gesetzgeber nicht definiert, von welchem Wissen des Verbrauchers bezüglich der Untergebiete auszugehen ist. Der Bundesmarktverband hält diese Vorschrift für erfüllt, wenn die von den regionalen Fischereiorganisationen verwendeten offiziellen Angaben der Untergebiete allgemein verständlich sind. Eine Wiederholung der Angabe des Untergebietes ist nur notwendig, wenn es sich um weniger gebräuchliche Bezeichnungen handelt. An den nachfolgend aufgeführten Beispielen soll der Zusammenhang dargestellt werden:

- Kabeljau gefangen in der Nordsee, Nordsee
- Kabeljau gefangen in der Norwegischen See, Norwegische See
- Hering gefangen in der Ostsee, Ostsee

Der Zusatz in den vorstehend genannten Beispielen bringt dem Verbraucher keinen Erkenntniszuwachs und kann deshalb unterbleiben. Bei aus Sicht des Verbrauchers weniger bekannten „Regionalbezügen“ ist eine Zusatzinformation hilfreich, wie an folgenden Beispielen aufgezeigt wird:

- Hering gefangen im Öresund, Westliche Ostsee
- Hering gefangen in der Beltsee, Westliche Ostsee
- Schellfisch gefangen bei Rockall, Westlich Schottlands

Gesetzlich gefordert ist die Angabe des Untergebietes oder der Division (Bereich), die in den FAO-Fischereigebieten aufgelistet sind. Die EU-Kommission hat am 1.12.2014 eine Übersetzung der FAO-Untergebiete auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der BMV empfiehlt, sich bei der Angabe des Untergebietes oder der Division an die Übersetzung der EU-Kommission zu halten, auch wenn in einschlägigen EU-Verordnungen, z. B. über die Fangquoten, andere Bezeichnungen für die Divisionen (Bereiche) verwendet werden.

Die Angabe des Fanggebietes auf der Basis „Untergebiet“ kann immer dann technische Umsetzungsprobleme mit sich bringen, wenn ein Untergebiet in mehrere Divisionen (Bereiche) unterteilt wird und dann in Ermangelung **einer** Sammelbezeichnung für das „Untergebiet“ sämtliche Bezeichnungen der Untergebiete genannt werden müssen. Da der Informationswert einer solchen „Auflistung von Divisionen (Bereichen)“ für den Verbraucher sehr gering ist und auch technisch auf einem Schild oder Etikett gar nicht dargestellt werden kann, empfiehlt der BMV, die Lieferanten von Fischereierzeugnissen aus dem Nordostatlantik und dem Mittelmeer aufzufordern, immer auch die Division des entsprechenden Untergebietes bei jeder Lieferung mit anzugeben.

Die alleinige Angabe der Untergebiets-Nummer (z. B. V oder VIII) ist nicht zulässig.

Die Empfehlung der EU-Kommission und des Bundesmarktverbandes über die zu verwendenden Bezeichnungen für jedes Untergebiet und jede Division ist der **Anlage 1** im Anhang dieses Leitfadens zu entnehmen.

3.4.1.2 Andere FAO-Fanggebiete

Bei im Meer gefangenen Fischereierzeugnissen, die außerhalb des Nordostatlantiks und des Mittelmeeres gewonnen wurden, reicht dem EU-Gesetzgeber die Angabe des Namens des FAO-Fanggebietes. Die alleinige Angabe der Nr. des FAO-Fanggebietes erfüllt diese Rechtsvorschrift nicht!

Eine Übersicht der FAO-Fanggebiete befindet sich in der **Anlage 2** im Anhang dieses Leitfadens.

3.4.1.3 Zusätzliche Angabe eines genaueren Fanggebietes

Darüber hinaus ist es zulässig, ein genaueres Fanggebiet anzugeben (Artikel 38 Absatz 2). Nach den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften und dem Wortlaut des Absatzes 2 folgend darf aber das genauere Fanggebiet nur zusätzlich zum Untergebiet oder zur Division bzw. zum FAO-Gebiet angegeben werden. Eine zulässige Kennzeichnung wäre:

- Seelachs gefangen in der nördlichen Nordsee (Norwegische Rinne)
- Alaska-Seelachs gefangen im Nordostpazifik (Beringsee/Golf von Alaska)
- Alaska-Seelachs gefangen im Nordwestpazifik (Beringsee)

Die zusätzlichen Kennzeichnungselemente für die vorstehend genannten Beispiele werden vom Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V. im Rahmen der Initiative „Genauere Kennzeichnung der Fanggebiete“ empfohlen. Auch der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. unterstützt diese Initiative. Die Vorschläge für die Bezeichnung eines genaueren Fanggebietes im Rahmen der o. g. Initiative werden an die neue EU-Rechtsvorschrift zum Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen GMO angepasst.

3.4.2 Erzeugnisse aus Binnenfischerei nach Ursprungsgewässer kennzeichnen

Bei Erzeugnissen aus Binnenfischerei ist das Ursprungsgewässer anzugeben, in dem das Erzeugnis seine Herkunft hat. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Herkunft aus einem EU-Mitgliedsland als auch für die Herkunft aus einem Drittland (Nicht-EU-Mitgliedsland).

Vorgeschrieben ist bei Erzeugnissen aus Binnenfischerei Folgendes: „(Handelsbezeichnung) aus Binnenfischerei (Ursprungsgewässer) (Land)“. Möglich wären z. B. folgende Kennzeichnungen:

.../...

- Zander aus Binnenfischerei in der Havel in Deutschland
- Havel-Zander, Deutschland
- Felchen aus Binnenfischerei im Bodensee in der Schweiz
- Felchen aus Bodenseefischerei, Schweiz
- Bodenseefelchen, Schweiz

Bezüglich der Bezeichnung „aus Binnenfischerei“ gelten die in Punkt 3.3 dieses Leitfadens aufgeführten Anmerkungen gleichermaßen.

3.4.3 Erzeugnisse aus Aquakultur

Bei Erzeugnissen aus Aquakultur verlangt der EU-Gesetzgeber die Angabe des EU-Mitgliedslandes oder eines EU-Drittlandes, in dem „das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens 6 Monaten befunden hat.“

Weitere Ergänzungen zur Art der Aquakultur (z. B. Aquakultur im Meer, geschlossene Kreislaufanlage) werden vom EU-Gesetzgeber nicht verlangt. Folgende Kennzeichnung wäre zulässig:

- Forelle in Aquakultur gewonnen in der Türkei
- Afrikanischer Wels in Aquakultur gewonnen in Deutschland
- Pangasius in Aquakultur gewonnen in Vietnam
- Stör gezüchtet in Deutschland
- gezüchteter Stör, Deutschland

Bezüglich der Bezeichnung „in Aquakultur gewonnen“ gelten die in Punkt 3.3 dieses Leitfadens aufgeführten Anmerkungen gleichermaßen.

3.5 Angabe der Fanggerätekategorie (Artikel 35 Absatz 1 c)

Für Fischereierzeugnisse aus Meeresfischerei und Binnenfischerei, die gefangen werden, wird neben der Angabe des Fanggebietes bzw. des Ursprungsgewässers (bei Binnenfischereierzeugnissen) zusätzlich die Nennung der Kategorie des für den Fang eingesetzten Gerätes verbindlich.

Der EU-Gesetzgeber lässt dem Inverkehrbringer keine Wahlmöglichkeit bei der Benennung der Fanggerätekategorie, da im Anhang III der Verordnung auf der linken Seite die verbindlich vorgeschriebenen Fanggerätekategorien aufgeführt sind (siehe auch **Anlage 3** im Anhang dieses Leitfadens).

Der EU-Gesetzgeber macht hinsichtlich der Art der Weitergabe dieser Rechtsnorm keine formalen Vorgaben. Lediglich für „nicht verpackte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse“ wird zugelassen, dass u. a. diese Angabe zur Fanggerätekategorie auch durch Handelsinformationen wie Plakate oder Poster bekanntgemacht werden darf.

Formal zu unterscheiden ist die Angabe der Fanggerätekategorie und des Fanggerätes.

Verbindlich vorgeschrieben ist die Angabe der Kategorie des Fanggerätes, während freiwillig zusätzlich auch das genaue Fanggerät angegeben werden darf. Im Fall der freiwilligen Zusatzangabe zur Art des Fanggerätes verweist der EU-Gesetzgeber auf bereits in einer Rechtsnorm festgelegte Fanggerätsbezeichnungen (siehe auch Punkt 4 und **Anlage 3** im Anhang dieses Leitfadens). Folgende Bezeichnungen wären zulässig:

- Kabeljau gefangen in der Nordsee, Schleppnetze
- Kabeljau gefangen in der Nordsee, Kiemennetze und vergleichbare Netze
- Schellfisch gefangen in der Nordsee, Haken und Langleine

- Felchen aus Binnenfischerei im Bodensee, Deutschland, Kiemennetze und vergleichbare Netze

Die im Anhang III zusätzlich aufgeführten Abkürzungen (Codes) für die einzelnen Fanggeräte sind nicht Bestandteil der Kennzeichnung, sie dienen lediglich der Unterscheidung der einzelnen Fanggeräte. Allenfalls können sie im Zusammenhang mit der Nennung des Fanggerätes aufgeführt werden.

3.6 Auftauhinweis (Artikel 35 Absatz 1 d))

Die Vorschrift, ein Fischerei- und Aquakulturerzeugnis mit einem Auftauhinweis zu versehen, geht auf die im Jahr 2012 in Kraft getretene EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und deren Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 Artikel 68 Absatz 3 zurück. Die Verwendung des Wortes „aufgetaut“ war dabei formal vorgeschrieben. Dieser Regelungsinhalt bleibt nach Artikel 35 Absatz 1 d) der GMO bestehen.

Infolge der Aufnahme des Auftauhinweises in die Vorschriften der GMO wird erneut eine spezialrechtliche Vorschrift erlassen, die jedoch nicht deckungsgleich ist mit der Vorschrift, die in der LMIV Artikel 17 in Verbindung mit Anhang VI geregelt ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die in der GMO festgelegten Ausnahmen zur Angabe des Auftauhinweises über die Ausnahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 hinausgehen, aber hinter den Vorschriften zum Auftauhinweis der LMIV zurückbleiben.

Im Folgenden werden daher die in Artikel 35 Absatz 1 aufgeführten Ausnahmetatbestände für den Auftauhinweis aufgeführt:

„Die Anforderungen gemäß Buchstabe d gilt nicht für

- (a) im Enderzeugnis vorhandene Zutaten;
- (b) Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist;
- (c) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden;
- (d) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, mariniert, getrocknet oder einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.“

Nur die beiden ersten Aufzählungspunkte entsprechen den Vorschriften der LMIV. Obwohl der Bundesmarktverband mehrmals auf die Notwendigkeit eines gleichen Wortlautes der Ausnahmen auch für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse hingewiesen hat, fand die in der LMIV noch aufgeführte Ausnahme „Lebensmittel, bei denen das Auftauen keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit oder Qualität des Lebensmittels hat“ keinen Eingang in diese Verordnung.

Die beiden letzten Aufzählungspunkte entsprechen den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011, Artikel 68 Absatz 4. Solange dieser Artikel nicht geändert wird, wäre formal die Vorschrift des Absatzes 4 auch weiterhin gültig. Allerdings haben die Vorschriften der GMO Vorrang vor den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011. Hier gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz: „Lex posterior derogat legi priori!“

3.7 Gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum (Artikel 35 Absatz 1 e))

Grundsätzlich ist die Vorschrift zur Nennung des Mindesthaltbarkeitsdatums umfassend und abschließend in der LMIV Artikel 9 geregelt.

Die zusätzliche Aufnahme dieses Kennzeichnungselementes in die Vorschriften der GMO ist dem Umstand geschuldet, dass im Rahmen der Trilog-Verhandlungen die Verpflichtung zur Angabe ohne Konsultation mit den EU-Mitgliedsstaaten in die Kompromissfassung der Verordnung eingebracht wurde.

Durch die Voranstellung der Worte „Gegebenenfalls das“ vor das Wort „Mindesthaltbarkeitsdatum“ wurde jedoch diese Vorschrift relativiert. Diese Ergänzung wurde während der sprachjuristischen Prüfung von Seiten des EU-Rates in die Beschlussfassungsvorlage zur 1. Lesung des EU-Rates mit Datum vom 10.10.2013 aufgenommen.

Die Vorschrift des Artikels 35 Absatz 1 e) entfaltet daher keine spezialrechtliche Wirkung! Es gelten die Vorschriften zum Mindesthaltbarkeitsdatum, die in der LMIV abschließend geregelt sind.

3.8 Ausnahmen von der Etikettierungsverpflichtung (Artikel 35 Absatz 2)

Für den Verkauf nicht verpackter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse können die in Artikel 35 Absatz 1 aufgeführten verpflichtenden Angaben im Einzelhandel auch durch Handelsinformationen wie Plakate oder Poster bekanntgegeben werden.

Diese Ausnahme gestattet es dem Einzelhändler von unverpackt (lose) angebotenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen erstmals, alle Pflichtangaben der GMO ohne unmittelbare Kennzeichnung an den angebotenen Fischen, Krebs- und Weichtieren bekanntzumachen. Die Ausnahme zur Kennzeichnung der Verbraucherinformationen direkt am nämlichen Fischerei- und Aquakulturerzeugnis betraf bisher nur die Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung (vgl. Verordnung [EU] Nr. 404/2011 Artikel 68 Absatz 2). Mit den Vorschriften des Absatzes 2 des Artikels 35 der GMO dürfen nun alle Pflichtangaben des Absatzes 1 des Artikels 35, somit auch die Handelsbezeichnung der Art, auf einer anderen Handelsinformation als einem Etikett bzw. Warenschild angegeben werden.

Der Bundesmarktverband empfiehlt angesichts der Tragweite dieser Ausnahme, zumindest die Handelsbezeichnung in unmittelbarer Nähe des entsprechenden Fisch-, Krebs- oder Weichtierproduktes anzugeben.

3.9 Kennzeichnung von Mischerzeugnissen (Artikel 35 Absatz 3)

Sofern auf der Stufe des Einzelhandels Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus unterschiedlichen Produktionsmethoden oder Fang- und Zuchtgebieten angeboten werden, so gelten die in Artikel 35 Absatz 3 aufgeführten Vorgehensweisen zur Kennzeichnung:

„3. Wird auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten zum Verkauf angeboten, deren Produktionsmethode unterschiedlich ist, so muss die Methode für jede Partie angegeben werden. Wird eine Mischung gleicher Arten, deren Fang- oder Zuchtgebiet unterschiedlich ist, dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten, so muss zumindest das Gebiet für die Partei, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben werden, dass das Erzeugnis, wenn es sich um ein Erzeugnis der Seefischerei handelt, aus verschiedenen Fanggebieten und, wenn es sich um ein Erzeugnis der Binnenfischerei oder Aquakultur handelt, aus verschiedenen Ländern stammt.“

Folgende Kennzeichnungen für eine Mischung von z. B. 10 Heringen, von denen 6 aus dem Unterfanggebiet Norwegische See und 4 aus der Nordsee stammen, wären zulässig:

„Hering gefangen in der Norwegischen See und anderen Unterfanggebieten“

Ebenfalls zulässig wäre:

„Hering gefangen in der Norwegischen See und Nordsee“

.../...

Analog der oben aufgeführten Auslegung kann auch bei Mischungen verfahren werden, wenn eine Mischung aus Fischereierzeugnissen besteht, die mit Fanggeräten unterschiedlicher Fanggerätekategorien gefangen wurden:

„Hering gefangen in der Norwegischen See und anderen Unterfanggebieten, Wadennetze und andere Fanggerätekategorien“

3.10 Ausnahme beim Verkauf kleiner Mengen (Artikel 35 Absatz 4)

Keine Verpflichtung zur Kennzeichnung gemäß Absatz 1 des Artikels 35 besteht bei der Abgabe kleiner Mengen von Fischereierzeugnissen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an Endverbraucher verkauft werden, wenn der Verkauf 50 € pro Kunde/Tag nicht überschreitet.

3.11 Aufbrauchfrist (Artikel 35 Absatz 5)

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie Verpackungen, die vor dem 13.12.2014 etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die den Vorschriften des Artikels 35 nicht entsprechen, dürfen noch abverkauft werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

4 Freiwillige Angaben (Artikel 39)

Ungewöhnlich für eine Rechtsverordnung ist die Auflistung von Kennzeichnungselementen, die auf freiwilliger Basis zusätzlich gekennzeichnet werden können (siehe Artikel 39). Dieser Artikel ist ein weiteres Ergebnis der neuen Verhandlungsart „Trilog“ und quasi als „Auffangbecken für Wünsche“ zu bewerten, die insbesondere von Seiten einiger Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission und einigen Abgeordneten des Europäischen Parlamentes vorgetragen wurden, für die aber als obligatorische Kennzeichnungsvorschriften keine Einigung zwischen allen drei Verhandlungspartnern erzielt werden konnte.

Erneut lässt dieser Artikel an der Eindeutigkeit der Vorschriften dieser Verordnung zweifeln, denn die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe h) aufgeführte Freiwilligkeit der Angabe von Nährwerten steht im Widerspruch zur verbindlichen Nährwertkennzeichnung von verpackten Lebensmitteln ab dem 13.12.2016 im Rahmen der LMIV.

Folgt man der Logik der spezialrechtlichen Regelung, so ist dieser Artikel dahingehend auszulegen, dass die im Anwendungsbereich von Artikel 35 Absatz 1 aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (insbesondere verpackte Räucherfischerzeugnisse) keiner Nährwertkennzeichnung unterliegen müssen. Diese Auslegung wird ferner durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz „Lex posterior derogat legi priori!“ bestätigt.

5 Anhang:

1. Untergebiete
2. FAO-Fanggebiete
3. Fanggerätekategorie
4. Fanggerätekategorien und Fanggeräte im Überblick (deutsch)
5. Fanggerätekategorien und Fanggeräte im Überblick (englisch)

* * *

Anlage 1: Untergebiete und Divisionen (Bereiche)

Teil A: Untergebiete und Divisionen (Bereiche) des Nordostatlantiks (FAO Nr. 27)

Untergebiet/ Bereiche	Bezeichnung (lt. KOM-Empfehlung)	Verständliche Bezeichnung (BMV-Vorschlag)
I	Barentssee	
II	Norwegische See, Spitzbergen und Bäreninsel	
IIa	Norwegische See	Norwegische See
IIb	Spitzbergen und Bäreninsel	Spitzbergen und Bäreninsel
III	a)	
IIIa	Skagerrak und Kattegat	Skagerrak und Kattegat
IIIb,c	Belte und Sund / Übergangsbereich	Westliche Ostsee
IIIb (23)	Öresund	Westliche Ostsee
IIIc (22)	Beltsee	Westliche Ostsee
IIId (24-32)	Ostsee	Ostsee
IV	Nordsee	
IVa	Nördliche Nordsee	Nordsee
IVb	Mittlere Nordsee	Nordsee
IVc	Südliche Nordsee	Nordsee
V	Island- und Färöer-Gründe	
Va	Island-Gründe	Island
Vb	Färöer-Gründe	Färöer
VI	b)	
VIa	Nordwestküste Schottlands und Nordirlands / Westlich Schottlands	Westlich Schottlands
VIb	Rockall	Westlich Schottlands
VII	c)	
VIIa	Irische See	Irische See
VIIb	Westlich Irlands	Nordwestlich Irlands
VIIc	Porcupinebank	Nordwestlich Irlands
VIIId	Östlicher Ärmelkanal	Östlicher Ärmelkanal
VIIe	Westlicher Ärmelkanal	Westlicher Ärmelkanal
VIIIf	Bristolkanal	Bristolkanal
VIIg	Nördliche Keltische See	Keltische See
VIIh	Südliche Keltische See	Keltische See
VIIj	Südwestlich Irlands - Osten	Keltische See
VIIk	Südwestlich Irlands - Westen	Keltische See
VIII	Golf von Biskaya	
VIIIa	Nördliche Biskaya	Biskaya
VIIIb	Mittlere Biskaya	Biskaya
VIIIc	Südliche Biskaya	Biskaya
VIIIId	Äußere Biskaya	Biskaya
VIIIe	Westlich der Biskaya	Biskaya
IX	Portugiesische Gewässer	
IXa	Portugiesische Gewässer - Osten	Portugiesische Küste
IXb	Portugiesische Gewässer - Westen	Westlich Portugals
X	Azoren-Gründe	
XII	Nördlich der Azoren	
XIV	Ostgrönland	
XIVa	Nordost-Grönland, Ostgrönland	Ostgrönland
XIVb	Südost-Grönland	Ostgrönland

Anmerkung: a) Skagerrak, Kattegat, Sund, Belte und Ostsee, Sund und Belte zusammen werden auch als Übergangsbereich bezeichnet.- b) Rockall, Nordwestküste Schottlands und Nordirlands, die Nordwestküste Schottlands und Nordirlands wird auch als westlich Schottlands bezeichnet.- c) Irische See, westlich Irlands, Porcupinebank, östlicher und westlicher Ärmelkanal, Bristolkanal, nördliche und südliche Keltische See und südwestlich Irlands - Osten und Westen.-

Anlage 1: Untergebiete und Divisionen (Bereiche)

Teil B: Untergebiete und Divisionen (Bereiche) des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres (FAO Nr. 37)

Untergebiet/ Bereiche	Bezeichnung (lt. KOM-Empfehlung)	Verständliche Bezeichnung (BMV-Vorschlag)
37.1	Westliches Mittelmeer	
37.1.1	Balearen	Westliches Mittelmeer
37.1.2	Löwengolf	Westliches Mittelmeer
37.1.3	Sardinien	Westliches Mittelmeer
37.2	Zentrales Mittelmeer	
37.2.1	Adriatisches Meer	Zentrales Mittelmeer
37.2.2	Ionisches Meer	Zentrales Mittelmeer
37.3	Östliches Mittelmeer	
37.3.1	Ägäisches Meer	Östliches Mittelmeer
37.3.2	Levantisches Meer	Östliches Mittelmeer
37.4	Schwarzes Meer	
37.4.1	Marmarameer	Schwarzes Meer
37.4.2	Schwarzes Meer	Schwarzes Meer
37.4.3	Asowsches Meer	Schwarzes Meer

Quelle: FAO

Anlage 2:**FAO-Fanggebiete**

Nr. des Fanggebietes zur Abgrenzung	Bezeichnung des Fanggebietes	
	deutsch	englisch
FAO-Gebiet Nr. 21	Nordwestatlantik	Atlantic, Northwest
FAO-Gebiet Nr. 27	Nordostatlantik	Atlantic, Northeast
FAO-Gebiet Nr. 31	Mittlerer Westatlantik	Atlantic, Western Central
FAO-Gebiet Nr. 34	Mittlerer Ostatlantik	Atlantic, Eastern Central
FAO-Gebiete Nr. 37.1, 37.2 und 37.3	Mittelmeer	Mediterranean Sea
FAO-Gebiet Nr. 37.4	Schwarzes Meer	Black Sea
FAO-Gebiet Nr. 41	Südwestatlantik	Atlantic, Southwest
FAO-Gebiet Nr. 47	Südostatlantik	Atlantic, Southeast
FAO-Gebiet Nr. 51	Westl. Indischer Ozean	Indian Ocean, Western
FAO-Gebiet Nr. 57	Östl. Indischer Ozean	Indian Ocean, Eastern
FAO-Gebiet Nr. 61	Nordwestpazifik	Pacific, Northwest
FAO-Gebiet Nr. 67	Nordostpazifik	Pacific, Northeast
FAO-Gebiet Nr. 71	Mittlerer Westpazifik	Pacific, Western Central
FAO-Gebiet Nr. 77	Mittlerer Ostpazifik	Pacific, Eastern Central
FAO-Gebiet Nr. 81	Südwestpazifik	Pacific, Southwest
FAO-Gebiet Nr. 87	Südostpazifik	Pacific, Southeast
FAO-Gebiete Nr. 48, 58 und 88	Antarktis	Antarctic

Anmerkung: Die Kennzeichnung "Nordostatlantik" im Rahmen der GMO ist nicht zulässig, da die Verordnung die Kennzeichnung der Unterfanggebiete des Nordostatlantiks vorschreibt. Dies gilt ebenfalls für die Fanggebiete "Mittelmeer" und "Schwarzes Meer".

Quelle: FAO Fishing Yearbook, Fishery Statistics, Capture Production Vol. 86/1 "List of major fishing areas", Rome 2000.

Anlage 3: Vorgeschriebene Angaben zur Fanggerätekategorie und Einzelbezeichnungen für Fanggeräte

Vorgeschriebene Angaben zur Fanggerätekategorie	Fanggerät-Einzelbezeichnung und Code in Übereinstimmung mit Kommissions-Verordnung (EG) Nr. 26/2004 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011	
Wadennetze	Strandwaden	SB
	Snurrewaden	SDN
	Schottische Wadennetze	SSC
	Zweischiffwadennetze	SPR
Schleppnetze	Baumkurre	TBB
	Grundscherbrettnetze	OTB
	Zweischiffgrundscherbrettnetze	PTB
	Pelagische Scherbrettnetze	OTM
	Pelagische Zweischiffschleppnetze	PTM
	Grundscherbrett-Hosennetze	OTT
Kiemennetze und vergleichbare Netze	Stellnetze - Kiemennetze	GNS
	Treibnetz	GND
	Umschließende Kiemennetze	GNC
	Spiegelnetze - Verwickelnetze	GTR
	Kombinierte Kiemen-/Verwickelnetze	GTN
Umschließungsnetze und Hebenetze	Ringwaden	PS
	Lampanetze	LA
	Senktücher	LNB
	Stationäre Hebenetze	LNS
Haken und Langleinen	Handleinen und Angelleinen (handbetrieben)	LHP
	Handleinen und Angelleinen (mechanisiert)	LHM
	Grundlangleinen	LLS
	Langleine (treibend)	LLD
	Schleppangeln	LTL
Dredgen	Bootdredgen	DRB
	Handdredgen, an Bord von Schiffen eingesetzt	DRH
	Mechanisierte Dredgen einschl. Saugbagger	HMD
Reusen und Fallen	Reusen (Fallen)	FPO

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, Anhang III

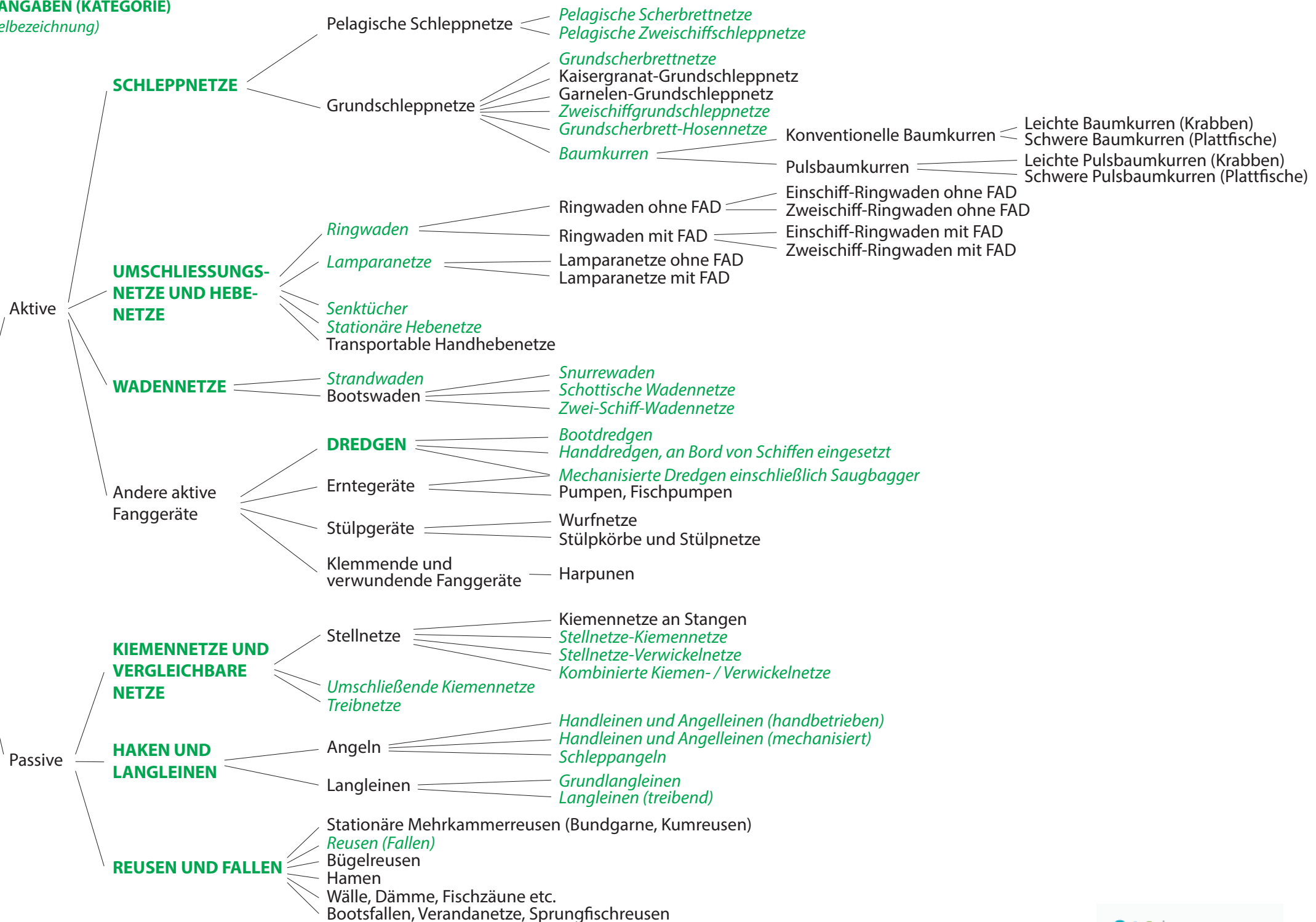
Fanggeräte-Kategorie und Fanggeräte-Einzelbezeichnung

angepasst an die EU-Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (Nr. 1379/2013)

VORGESCHRIEBENE ANGABEN (KATEGORIE)

genaue Angaben (Einzelbezeichnung)

Fanggeräte
(Kategorie
und Einzel-
bezeichnung)



Fishing Gear Category and Corresponding Gears

adapted to the EU-regulation on the common organisation of markets in fishery and aquaculture products (No 1379/2013)

MANDATORY INFORMATION (CATEGORY)

more detailed information (corresponding gears)

Fishing gear
(Category and corresponding gears)

